

TVSH-Rundschreiben 111 zur Coronakrise: Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung, Informationen zu verschiedenen Corona-Hilfen, IHK-Live-Webinar: Digitale Tools für den Restart im Gastgewerbe

22.02.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

nachstehend informieren wir Sie über die Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung, zu verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen durch die Treurat GmbH sowie ein Live-Webinar der IHK.

Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Das Kabinett hat am 19. Februar den angekündigten Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung zugestimmt und so eine Reihe von Öffnungen auf den Weg gebracht. Begründet sind die Anpassungen mit der insgesamt positiven Entwicklung und dem rückläufigen Trend bei den Corona-Infektionen in Schleswig-Holstein.

[...]

Die angepasste Verordnung gilt bis zum 28. Februar 2021. Ab 1. März soll es weitere, bereits angekündigte Anpassungen geben. Alle Maßnahmen unterliegen der jeweils aktuellen Bewertung der Infektionslage in Schleswig-Holstein.

Zudem hat das Land den Erlass zur Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger bei Einreise aus Dänemark angepasst. Die dänische Regierung hatte jüngst die Regelungen zur Einreise für Grenzgänger und Grenzpendler geändert. Somit galten in Dänemark und Deutschland unterschiedliche Regelungen bezüglich der zum Zwecke der Einreise zu erbringenden Testnachweise.

Es ist Ziel der Landesregierung, möglichst einheitliche Testregelungen auf beiden Seiten der Grenze für Pendler zu ermöglichen sowie durch engmaschigere Tests zur Eindämmung der Infektionen gerade im nördlichen Landesteil beizutragen. Daher müssen Grenzpendler und Grenzgänger bei jeder Einreise ab Montag, 22. Februar, den Nachweis über ein negatives Antigen-Schnelltestergebnis haben, das nicht älter als 72 Stunden ist. Bisher reichte ein negatives Ergebnis pro Kalenderwoche.

Verordnungen und Erlass werden veröffentlicht unter: <http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse>

Quelle: Auszug aus der Pressemeldung des Landesregierung SH, 19.02.2021.

Informationen zu verschiedenen Corona-Hilfen durch die Treurat GmbH

1. Überbrückungshilfe III

Die Beantragung der Überbrückungshilfe III kann seit dem 10.02.2021 erfolgen. Seitdem stehen auch die FAQ zur Verfügung, s. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Lt. Medienberichten soll die Höchstgrenze für die Förderung angehoben werden und es soll einen **Härtefallfonds** für solche Unternehmen geben, die bisher von den stattlichen Förderungen nicht profitieren konnten. Genauer ist hierzu aber z. Zt. nicht bekannt.

2. Neustarthilfe für Soloselbständige

Seit dem 16.02.2021 kann jetzt auch die Neustarthilfe für Soloselbständige aller Branchen beantragt werden. Zu diesen Soloselbständigen gehören auch Schauspielerinnen und Schauspieler mit kurzfristigen Engagements. Diese Neustarthilfe kann nicht über einen StB, WP, Rechtsanwalt beantragt werden, sondern nur von den Begünstigten selbst. Sie benötigen dafür ein sog. Elster-Zertifikat. Den Antrag stellen Sie über das Portal <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

Ein Antrag auf Neustarthilfe ist ausgeschlossen, wenn Sie parallel die Überbrückungshilfe III beantragt haben oder beantragen wollen. Daher sollte die jeweilige Vorteilhaftigkeit der Beantragung von Überbrückungshilfe III oder Neustarthilfe sehr genau geprüft werden. Die FAQ finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>

Soloselbständige können auch bei Gründung einer Kapital- oder Personengesellschaft begünstigt sein. Für diese ist allerdings derzeit noch kein Antragsverfahren freigeschaltet, s. FAQ 2.2.

Die Neustarthilfe umfasst die Monate Januar bis Juni 2021. Sie beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während des Förderzeitraums Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist. Der Referenzumsatz ist im Normalfall das Sechsfache des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes des Jahres 2019. Für die Neustarthilfe ist anhand der endgültigen Umsätze des 1. Halbjahres 2021 eine Endabrechnung (bis spätestens 31.12.2021) zu erstellen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Umsatzrückgänge geringer sind, ist die Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen. Wichtig: Wenn Sie keine Endabrechnung machen, ist der gesamte Betrag zurückzuzahlen!

Neben verdachtsabhängigen Prüfungen behalten sich die Bewilligungsstellen auch stichprobenartige Prüfungen der Anträge und der Endabrechnungen vor. Im Übrigen erfolgen Kontrollmitteilungen und Verprobungen mit den bei den Finanzämtern vorliegenden Daten.

3. Kurzarbeitergeld ab 2021

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Weisung zum Verhältnis zwischen Anspruch auf Kurzarbeitergeld und vorrangiger Inanspruchnahme von Resturlaub bzw. Urlaub 2021 neu justiert, vgl. https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012024_ba146805.pdf

Danach gilt, dass ab dem 01.01.2021 Resturlaub aus dem Vorjahr sowie nicht verplanter Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit vom Arbeitgeber einzufordern ist. Insoweit wäre es erforderlich, bereits zu Beginn des Jahres 2021 eine Urlaubsliste bzw. Urlaubsplan – der die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer, Betriebsferien etc. beinhaltet - zu erstellen, um so einer vorrangigen Verwendung von Urlaubsanspruch entgegenzuwirken.

4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Am 12.02.2021 hat der Bundesrat endgültig dem Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz zugestimmt. Unternehmen, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können, müssen danach bis zum 30.4.2021 keinen Insolvenzantrag stellen. **Aber Vorsicht:** Diese Aussetzung gilt nur, wenn Anträge für Überbrückungshilfen bzw. November-/Dezemberhilfen zwischen dem 01.11.2020 und dem 28.02.2021 gestellt wurden und diese Anträge nicht offensichtlich aussichtslos sind und die Höhe der beantragten Förderung auch ausreichend wäre, die Insolvenzzreife zu beseitigen, vgl. unsere Mail vom 03.02.2021.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen vor. Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist.

Quelle: Treurat GmbH, 19.02.2021.

IHK-Live-Webinar: Digitale Tools für den Restart im Gastgewerbe

Dienstag, 09. März 2021, ab 10:00 Uhr, Via Zoom

Wie die Tourismussaison 2021 verlaufen wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch niemand genau vorhersehen. Klar scheint jedoch eins zu sein: Es wird Restriktionen und Einschränkungen geben. Aus diesem Grund gilt es, die Zeit zu nutzen, eigene Prozesse zu optimieren und sich so rechtzeitig auf den Neustart vorzubereiten. So bieten digitale Anwendungen etwa für Tischreservierungen, Bestellungen oder zur Kontaktdatennachverfolgung Ihrem Betrieb bei der Einhaltung von Sicherheits- und Hygienemaßnahmen Unterstützung. Doch worauf gilt es bei der Auswahl einer geeigneten Anwendung zu achten? Dazu stellen wir Ihnen in der Online-Veranstaltung einen Orientierungsrahmen vor, der Ihnen bei Ihrem Entschluss weiterhelfen soll. In zwei Praxisberichten erfahren Sie zudem, wieso sich der Einsatz digitaler Tools lohnt und worauf es bei der Etablierung ankommt.

Weitere Informationen und Anmelde­möglichkeit finden Sie auf der Website der IHK Schleswig-Holstein unter Live-Webinar: Digitale Tools für den Restart im Gastgewerbe - IHK Schleswig-Holstein (www.ihk-schleswig-holstein.de)

Gerne können Sie die Einladung in Ihrem Netzwerk weiterleiten.

Quelle: IHK Schleswig-Holstein, 22.02.2021.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rorsch